

## **Ordnung zur Mitgliedschaft**

### **§ 1**

#### **Arten der Vereinsmitgliedschaft:**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive, passive und Ehrenmitglieder.

Aktive Mitglieder sind diejenigen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, die regelmäßig am Sportbetrieb teilnehmen oder sich aktiv in der Vereinsführung betätigen.

Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins ohne regelmäßig an den sportlichen Übungsstunden teilzunehmen oder sich in der Vereinsführung zu betätigen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

### **§ 2**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Der schriftliche Aufnahmeantrag hat den Vor- und Zunamen, Geburtstag, derzeitige Adresse, Datum der Mitgliedschaft, gewünschte Betätigung im Verein, die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung und die Bankkontoverbindung zu enthalten.

Minderjährige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme; sie ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekanntzugeben.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch den Ausschuss. Anträge auf die Ehrenmitgliedschaft können auf der Mitgliederversammlung als Vorschlag eingebracht werden. Die Vorstandschaft kann dies direkt auf der Mitgliederversammlung als Abstimmung unter dem Punkt "Sonstiges" auf die Tagesordnung bringen.

### **§ 3**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft:**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste sowie durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an einen Vorstand. Er ist jeweils nur zum Quartalschluss zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen. Geht die Meldung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Die Streichung eines Mitglieds kann die Vorstandschaft vornehmen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Zwischen der Mahnung und der Löschung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz der Streichung unberührt.

Gegen den Beschluss auf Streichung ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben.

## § 4

### **Beiträge:**

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Beitragseinzug erfolgt elektronisch und pro Quartal.

Vollendet ein Mitglied das 18. Lebensjahr, so hat es ab dem Quartal, nach dem es die Volljährigkeit erlangt hat, den Mitgliedsbeitrag für Erwachsene zu entrichten. In gleicher Weise endet die Einstufung des nun die Volljährigkeit erlangten Mitglieds als Familienbeitragszahlender. Eine Ausnahme hiervon bilden volljährige Auszubildende und Studierende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Ein entsprechender Nachweis ist vom Mitglied zu erbringen.

Die Monatsbeiträge sind wie folgt (Stand 03/2020):

Kinder 2,50 €

Erwachsen 4,50 €

Familien 7,50 € (ab einem Erwachsenen und einem Kind möglich)